

Amt der Tiroler Landesregierung
Verfassungsdienst
Eduard-Wallnöfer-Platz 3
6020 Innsbruck

Präsidium
Wirtschaftskammer Tirol
Wilhelm-Greil-Straße 7 | 6020 Innsbruck
T 05 90 90 5-1248 | F 05 90 90 5-51431
E praesidium@wkttirol.at
W WKO.at/tirol

Per mail an: verfassungsdienst@tirol.gv.at

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
VD-651/371-2023

Unser Zeichen, Sachbearbeiter
WIN/Rieser, MA/mh

Durchwahl
1267

Datum
07.06.2023

Entwurf eines Gesetzes, mit dem das Tiroler Kinderbildungs- und Kinderbetreuungsgesetz geändert werden soll, Stellungnahme

Die flexible ganztägige und ganzjährige Kinderbetreuung ist ein zentrales Anliegen der Wirtschaftskammer Tirol. Um die Vereinbarkeit von Familie und Beruf zu ermöglichen, bedarf es einem qualitativen Betreuungsplatz für jedes Kind zwischen 12 Monaten und 14 Jahren. Aus einer Studie der Julius Raab Stiftung gemeinsam mit EcoAustria¹ geht hervor, dass Österreich Aufholbedarf bei der frühkindlichen Bildung hat. Die Studie verglich 29 Länder, unter anderem im Bereich der Kinderbetreuung. Während in Dänemark 66 % der unter 3-Jährigen betreut werden, sind es in Österreich lediglich 23 %. Frühkindliche Bildung ist der Grundstein für Chancengleichheit - besonders sozial benachteiligte Bevölkerungsschichten profitieren von frühkindlicher Bildung. Daher setzt sich die Wirtschaftskammer Tirol für einen gesetzlichen Anspruch auf einen Kinderbetreuungsplatz ab dem ersten Geburtstag des Kindes ein. In Tirol muss für ein qualitatives Angebot an Kinderbetreuung gesorgt werden, welches bereits bei der frühkindlichen Bildung ansetzt, um die kindliche Entwicklung positiv zu begleiten und somit den Tiroler Kindern die gleichen Chancen ermöglicht, wie sie anderen europäischen Kindern aufgrund frühkindlicher Bildung offenstehen.

Die Wirtschaftskammer Tirol begrüßt grundsätzlich die vorgeschlagenen Änderungen, die zum Ausbau und der Verbesserung des Kinderbetreuungsangebots führen sollen, möchte aber darauf hinweisen, dass die aktuelle Novelle weder zum angestrebten flächendeckenden, flexiblen, ganztägigen und ganzjährigem Kinderbetreuungsangebot führen wird, noch den gesetzlichen Anspruch auf Kinderbetreuung ab dem ersten Lebensjahr verankert.

1. Begriffsbestimmungen (§ 2 Abs. 7 und 24):

Abs. 7 regelt die Alterserweiterte Kinderbetreuungsgruppen ab dem vollendeten zweiten Lebensjahr. Im Sinne des gesetzlichen Anspruches auf einen Kinderbetreuungsplatz ab dem ersten Geburtstag des Kindes sollen Kinder bereits ab der Vollendung des ersten Lebensjahres gefördert und betreut werden.

¹ Julius Raab Stiftung und EcoAustria: Frühkindliche Bildung - wir sind dafür (12.08.2021)

Abs. 24 regelt die bedarfsorientierte Ferienbetreuung schulpflichtiger Kinder, die allen Kindern ab der Vollendung des ersten Lebensjahres zugänglich gemacht werden soll.

Die Wirtschaftskammer Tirol ersucht das Land Tirol, den gesetzlichen Anspruch auf Kinderbetreuung ab dem ersten Lebensjahr einzuführen. Im weiteren ersuchen wir das Land Tirol sich mit Nachdruck für eine Erhöhung der Bundesmittel für Kinderbetreuungseinrichtungen auszusprechen.

2. Gruppengrößen (§ 10 Abs. 1)

Abs. 1 bestimmt die Reduktion der Gruppengröße je jünger die zu betreuenden Kinder werden. Um Überregulierungen zu vermeiden und um die Flexibilität für die Betreuungseinrichtungen aufrecht zu erhalten, sollte dieser Absatz weggelassen werden. Besonders in Kinderkrippen besteht eine hohe Fluktuation, da es auf Grund der Bedürfnisse der Kinder und Eltern oftmals zu kurzfristigen Anmeldeänderungen kommt. Zur Förderung von Kinderkrippenmodellen, muss ein flexibles Agieren gewährleistet bleiben.

3. Öffnungszeiten (§ 11 Abs. 3 und 4)

Abs. 3 beschränkt die Anzahl der zu Randzeiten in einer Betreuungseinrichtung höchstens erlaubten Kinder auf drei. Eine Tagesmutter kann in den eigenen Räumlichkeiten bis zu vier Kinder - bei zwei Stunden Überschreitung bis zu fünf Kinder - im Krippenalter betreuen. Die gleiche Anzahl von Kindern soll auch für professionelle, institutionelle Krippengruppen gelten und auf fünf Kinder erhöht werden.

Die Umformulierung von lit. b und c begrüßen wir.

Abs. 4 regelt die Schließung der Kinderbetreuungseinrichtungen an Sonn- und Feiertagen. Zur Verbesserung der Vereinbarkeit von Familie und Beruf und um die Beteiligung von Eltern am Erwerbsleben zu fördern, bedarf es im Sinne der beruflichen Planbarkeit ein ganzjähriges, flexibles Kinderbetreuungsangebot.

Ein generelles Öffnungsverbot ist nicht zu befürworten, da sowohl in touristischen Berufen als auch in medizinischen und pflegenden Berufen sowie auch teilweise im Handel durchaus Bedarf an Kinderbetreuung an Sonn- und Feiertagen besteht. Es sollte jeder Kinderbetreuungseinrichtung frei stehen auf Bedarf zu reagieren und im Falle die Kinderbetreuungseinrichtung offen zu halten.

Zu den Randzeiten sollen mindestens fünf Kinder in Betreuungseinrichtungen erlaubt sein. Das generelle Öffnungsverbot an Sonn- und gesetzlichen Feiertagen sollte gestrichen werden.

4. Alterserweiterte und gemeindeübergreifende Kinderbetreuungsgruppen (§ 21)

Die Wirtschaftskammer Tirol begrüßt die Verankerung von Waldkindergärten nach §21a und schlägt vor neben diesen auch MINT-Kindergärten gesetzlich vorzusehen:

§21b „MINT-Kindergärten und MINT-Kindergartengruppen“

- (1) Kinderbetreuungseinrichtungen können als MINT-Kindergärten errichtet werden und bestehen aus MINT Kindergartengruppen. Darüber hinaus können in Kindergärten einzelne Gruppen als MINT-Kindergartengruppen geführt werden.
- (2) Voraussetzung für die Bezeichnung als MINT- Kindergarten ist die Auszeichnung mit dem MINT-Gütesiegel des Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft und Forschung
- (3) Für MINT-Kindergärten und MINT-Kindergartengruppen gelten die Bestimmungen für Kindergartengruppen.

Durch die Internationalisierung von Wirtschaft und Wissenschaft steigt in Tirol der Bedarf für fremdsprachige, zumeist englischsprachiger Kinder. Es gibt bereits ein Angebot internationaler Schulen in Tirol.

Aus unserer Sicht sollten auch Internationale Kindergärten im Gesetz verankert werden.

5. Aufnahme, Widerruf der Aufnahme (§22 Abs. 4):

Abs.4 sieht das Ermöglichen der Betreuung eines bereits aufgenommenen Kindes bis zum Ende des jeweiligen Kinderbetreuungsjahres in einer Betriebskinderbetreuungseinrichtung vor, auch wenn die Betriebszugehörigkeit des Elternteils endet.

Im Sinne des Wohles des Kindes ist es aus unserer Sicht verständlich, dass dieses das bereits begonnene Betreuungsjahr in bekannter Umgebung abschließen möchte. Allerdings kann dies in der Praxis zu massiven Problemen bei der Abwicklung für die betrieblichen Betreuungseinrichtungen führen, denen es vorzugreifen gilt. Im Interesse der Tiroler Betriebe fordern wir daher eine Lösung, die weder zu Lasten des Kindes noch der betrieblichen Betreuungseinrichtung geht.

6. Mindestpersonaleinsatz (§ 29 Abs.1a und 8)

Die Wirtschaftskammer Tirol befürwortet die durch Abs. 1a geplante Änderung, durch die auch Personen als Assistenzkräfte herangezogen werden können, die das 17. Lebensjahr vollendet und eine Ausbildung nach §32a abgeschlossen haben, sofern die sonstigen Voraussetzungen nach Abs. 1 zweiter Satz vorliegen.

Abs. 8 gewährt die Abweichung vom Mindestpersonaleinsatz zu den Randzeiten sofern in diesen Zeiten zumindest eine Betreuungsperson anwesend ist.

Die Betreuungsperson ist nicht näher definiert, es sollte auf jeden Fall neben der pädagogischen Fachkraft und der Assistenzkraft auch eine Betriebstagesmutter zulässig sein.

Die Wirtschaftskammer Tirol ersucht um Berücksichtigung unserer Änderungsvorschläge und steht für Gespräche gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüße

WIRTSCHAFTSKAMMER TIROL



Christoph Walser
Präsident



Mag. Evelyn Geiger-Anker
Direktorin